

TÄTIGKEITSBERICHT

der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Ivka Jurčević

für den Zeitraum vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß
§ 14 Satz 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes
zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 vorgelegt

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	- 3 -
B. Die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen	- 5 -
I. Allgemeines	- 5 -
II. Aufgaben	- 6 -
C. Entwicklungen im Datenschutzrecht	- 7 -
I. EuGH-Urteil „EU-US-Privacy Shield“	- 7 -
1. Die Entscheidung	- 7 -
2. Auswirkungen in der Praxis	- 9 -
II. BGH-Urteil zur Einwilligung in „Cookies“	- 10 -
1. Allgemeines	- 10 -
2. Verfahren und Entscheidung	- 11 -
3. Auswirkungen in der Praxis	- 12 -
III. Stand: Entwurf einer e-Privacy-Verordnung	- 13 -
IV. Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	- 14 -
D. Datenschutz bei Radio Bremen	- 15 -
I. Datenschutz in der Corona-Krise	- 15 -
1. Home-Office und mobiles Arbeiten	- 16 -
2. Videokonferenzdienste/ Kollaborationstools	- 17 -
3. Entscheidung für „Jitsi Meet“	- 18 -
4. Corona-Warn-App	- 18 -
5. Weitere Beratung im Zusammenhang mit Corona- Maßnahmen	- 19 -
II. Datenschutz im Programmbereich	- 19 -
1. Anpassung der Datenschutzerklärung auf Drittplattformen	- 19 -
2. Kontaktdatenbank für Expert*innen	- 20 -
3. Die Radio Bremen „Meinungsmelder“	- 21 -
4. Die neue App von buten un binnen	- 22 -
5. Anfragen zum Einsatz von Messenger-Diensten	- 23 -
6. Beanstandungen	- 24 -

III. Datenschutz im Verwaltungsbereich	- 24 -
1. Microsoft Windows 10	- 24 -
2. Mobile-Device-Management	- 25 -
3. SAP-Prozessharmonisierung „(D)ein SAP“	- 26 -
IV. Meldung gemäß Art. 33 DSGVO an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen	- 26 -
V. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	- 27 -
E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	- 28 -
I. Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO	- 28 -
II. Auskunftsanfragen	- 29 -
F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum	- 29 -
I. Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO	- 29 -
II. IVZ-Jahrestreffen	- 30 -
G. Zusammenarbeit	- 30 -
I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten	- 30 -
II. Die Rundfunkdatenschutzkonferenz	- 31 -
III. Die Datenschutzkonferenz	- 32 -
H. Teilnahme an Seminaren	- 33 -

A. Einleitung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht beschreibt und dokumentiert meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Ich bin am 25. Juni 2020 durch den Rundfunkrat von Radio Bremen zur Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen bestellt worden. Ich übe dieses Amt neben meiner Tätigkeit als Juristin im Justizariat von Radio Bremen aus. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte meine Vorgängerin, Frau Anna Puschmann, das Amt der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen inne. Der Datenschutzbericht umfasst folglich sowohl die Arbeit meiner Vorgängerin bis einschließlich den 24. Juni 2020 als auch meine darauffolgende Tätigkeit als Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich sowie als betriebliche Datenschutzbeauftragte im administrativ-verwaltenden Bereich von Radio Bremen.

Das Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Krise durch eine Vielzahl von Herausforderungen geprägt, die sich auch im Datenschutz bemerkbar machten. Es stellten sich verschiedene datenschutzrechtliche Fragen, unter anderem bei der Tätigkeit im Home-Office oder bei der Organisation und Durchführung von Videokonferenzen.

Neben der Befassung mit pandemiebedingten Themen umfasste meine Tätigkeit die datenschutzrechtliche Beratung in zahlreichen redaktionellen und betrieblichen Angelegenheiten. Aufgrund der Vielzahl an Vorgängen, in die ich als Datenschutzbeauftragte eingebunden war, konzentriere ich mich in diesem Bericht auf die Schwerpunkte meiner Arbeit. Diese bildeten neben der datenschutzrechtlichen Beratung im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen, die Begleitung und Bewertung neuer informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) und mobiler Anwendungssoftware (Apps) sowie die damit einhergehende Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen.

Ferner war ich mit der Erstellung und Überarbeitung der Radio Bremen-Datenschutzschutzzerklärungen, der Prüfung und Beantwortung von datenschutzrechtlichen Auskunftsanfragen sowie meiner Mitwirkung an hausinternen Arbeitsgruppen und ARD-weiten Arbeitskreisen bzw. Konferenzen beschäftigt.

Bei der datenschutzrechtlichen Betrachtung und Beratung spielt neben den rechtlichen Aspekten stets auch die Informationstechnik (IT) eine zentrale Rolle. So ist ein technisches Grundverständnis essentiell, um den zu beurteilenden Sachverhalt vollständig erfassen und anschließend eine konkrete Handlungsempfehlung aus datenschutzrechtlicher Sicht geben zu können.

Bei der Einarbeitung in das weite Feld des Datenschutzes und im Speziellen bei den technischen Fragestellungen haben mich insbesondere Malte Spiegelberg, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH, und Johan Schröder, der IT-Sicherheitsbeauftragte von Radio Bremen, unterstützt. Mit beiden arbeite ich seit Übernahme meines Amtes vertrauensvoll zusammen und möchte ihnen an dieser Stelle dafür danken. Mein Dank gilt zudem Annika Schibblock, die mich bei der Ausübung der datenschutzrechtlichen Aufgaben organisatorisch unterstützt und Anna Puschmann, die eine sorgfältige Übergabe des Amtes der Datenschutzbeauftragten vorbereitet hat sowie Sven Carlson, der als ehemaliger Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen jederzeit für Fragen zur Verfügung stand.

Gemäß § 14 Bremisches Ausführungsgesetz zu der EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) hat die Beauftragte für den Datenschutz von Radio Bremen dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht ihrer Tätigkeit zu erstatten. Nachdem dieser Tätigkeitsbericht dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, wird er im Online-Angebot von Radio Bremen unter folgendem Link veröffentlicht werden:

<https://dein.radiobremen.de/info/datenschutz/datenschutz-beauftragte-106.html>

B. Die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen

I. Allgemeines

Das Datenschutzrecht schützt den einzelnen Menschen, dessen personenbezogene Daten genutzt werden sollen. Ihm steht dabei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zur Seite.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besagt, dass jede Person grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten entscheidet. Dieses Grundrecht findet seinen Ursprung im „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1983. Darin etablierte das BVerfG erstmals aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Damit dieses Grundrecht gewahrt wird, verpflichtet die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Mitgliedstaaten, unabhängige Aufsichtsbehörden einzurichten, die für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO zuständig sind.

In Deutschland erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften gemäß der föderalen Verfassungsstruktur: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die öffentlichen Stellen des Bundes. Auf Landesebene nehmen die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten diese Aufgaben wahr. Für die Datenschutzaufsicht bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind jeweils die Landesgesetzgebung bzw. die anstaltsspezifischen Staatsverträge maßgeblich. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sehen alle Landesgesetze jeweils spezifische Aufsichtsbehörden vor. Dies liegt darin begründet, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des BVerfG staatsfern organisiert sein und über eigenständige Kontrollorgane verfügen muss.

Dies hat zur Folge, dass für die Rundfunkanstalten eigene Aufsichtsbehörden bestellt werden und die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten keine vollumfängliche Aufsicht über die Rundfunkanstalten ausüben können.

II. Aufgaben

Auch für Radio Bremen wird nach landesgesetzlicher Vorgabe des BremDSGVOAG eine Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich bestellt.

Gemäß § 14 S. 3 BremDSGVOAG habe ich darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen Radio Bremen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken unterliegt, eingehalten werden. Im journalistisch-redaktionellen Bereich bin ich daher als Aufsichtsbehörde tätig. An mich kann sich jede Person wenden, die annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dies können Mitarbeitende von Radio Bremen, Hörer*innen und Zuschauer*innen sowie Personen, die Gegenstand der Berichterstattung von Radio Bremen sind, sein.

Dabei bin ich in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Meine Tätigkeit unterliegt der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates von Radio Bremen.

§ 14 S. 2 BremDSGVOAG eröffnet die Möglichkeit, dass die Datenschutzbeauftragte mit Zustimmung des Rundfunkrates auch die Aufgaben und Pflichten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten übernehmen kann. Neben meinen Aufgaben als Aufsichtsbehörde im journalistisch-redaktionellen Bereich bin ich daher auch als betriebliche Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen tätig und für die Sicherstellung des Datenschutzes im administrativ-verwaltenden Bereich zuständig.

Die Aufsicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, obliegt dagegen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die Aufgaben als Aufsichtsbehörde werden in den Art. 51 ff. DSGVO sowie in Art. 39 DSGVO für die betrieblichen Datenschutzbeauftragten konkretisiert, diese Vorschriften bilden daher neben § 14 BremDSGVOAG die weiteren Rechtsgrundlagen für meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen.

C. Entwicklungen im Datenschutzrecht

Die DSGVO ist nun seit über drei Jahren in Kraft. Seit dem 25. Mai 2018 ist sie unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten und hat die bis dahin geltende EU-Datenschutzrichtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (RL 95/46/EG) abgelöst.

Das Datenschutzrecht entwickelt sich seitdem dynamisch weiter und auch im Berichtsjahr gab es neue Entwicklungen, insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Bundesgerichtshofs (BGH). Den höchstrichterlichen Entscheidungen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Sie tragen wesentlich dazu bei, die auslegungsbedürftigen Regelungen der DSGVO zu konkretisieren und damit den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung eine DSGVO-konforme Umsetzung zu erleichtern. Nachfolgend stelle ich wichtige datenschutzrechtliche Entwicklungen im Berichtszeitraum dar, die sich auch auf meine Tätigkeit ausgewirkt haben und noch weiter auswirken werden.

I. EuGH-Urteil „EU-US-Privacy Shield“

1. Die Entscheidung

Ein wichtiges Urteil für den Datenverkehr zwischen der EU und den USA hat der EuGH am 16. Juli 2020 verkündet (Schrems II, Az. C-311/18).

Darin erklärte der EuGH den Angemessenheitsbeschluss zum „EU-US-Privacy Shield“ (Datenschutzschild) für ungültig. Die Standardvertragsklauseln, die ebenfalls Gegenstand der Entscheidung waren, befand der EuGH als weiterhin wirksam.

Das Datenschutzschild ist ein zwischen der EU-Kommission und dem US-Handelsministerium im Jahr 2016 vereinbartes Regelwerk, welches einen angemessenen Schutz für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA gewährleisten sollte. Gemäß der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland (also außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) übermittelt werden, wenn dort ein der DSGVO entsprechendes Schutzniveau festgestellt werden kann. Die DSGVO sieht verschiedene Möglichkeiten vor, dieses Schutzniveau zu erreichen. So ist gemäß Art. 45 DSGVO eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland zulässig, wenn durch einen „Angemessenheitsbeschluss“ der EU-Kommission positiv festgestellt worden ist, dass das Drittland für den Transfer der personenbezogenen Daten einen ausreichenden Schutz bietet.

Einen solchen Angemessenheitsbeschluss hatte die EU-Kommission basierend auf dem Datenschutzschild erlassen. Mit dem Beschluss wurde aber nicht insgesamt für die USA ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt, sondern nur für die US-Unternehmen, die sich verpflichteten, die Regeln des Datenschutzschilds einzuhalten.

Diesen Angemessenheitsbeschluss und das zugrundeliegende Datenschutzschild hat der EuGH nun für ungültig erklärt. Der EuGH erkannte, dass der Angemessenheitsbeschluss „den Erfordernissen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Einhaltung des amerikanischen Rechts“ Vorrang einräumt. Die Richter bestätigten letztlich das, was schon lange in der Kritik stand: dass die Daten der EU-Bürger*innen vor einem Zugriff der US-Sicherheitsbehörden nicht ausreichend geschützt seien und es keine hinreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Datenverarbeitung gebe.

Die verschiedenen US-Sicherheitsgesetze wie der „Patriot Act“ und der „Cloud Act“ ermöglichen unter anderem den Zugriff der amerikanischen Sicherheitsbehörden auf den Datenbestand von US-Unternehmen, unabhängig davon, ob die Daten auf Unternehmens-Servern innerhalb oder außerhalb der USA gespeichert werden.

Damit ist ein Transfer von personenbezogenen Daten auf Grundlage des Datenschutzschildes seit dem 16. August 2020 nicht mehr zulässig und stellt einen Verstoß gegen die DSGVO dar. Dennoch bleibt nach der EuGH-Entscheidung die Option, Daten auf Grundlage der von der EU-Kommission verfassten Standardvertragsklauseln in ein Drittland bzw. in die USA zu übermitteln. In diesen Vertragsklauseln werden die Datenschutzpflichten der beteiligten Unternehmen festgelegt. Der EuGH stellte trotz der Wirksamkeit dieser Klauseln jedoch auch fest, dass auch die Standardvertragsklauseln wenig an den gesetzlichen Zugriffsmöglichkeiten durch die US-Behörden ändern.

2. Auswirkungen in der Praxis

In der Praxis führt das Urteil für die Verantwortlichen zu einer erhöhten Prüfpflicht. Die Unternehmen sind gehalten, ihre Verträge mit Drittlandbezug auf die Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung zu überprüfen und gegebenenfalls weitere datenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis der Rundfunkdatenschützer*innen der ARD (RDSK) die Konsequenzen des EuGH-Urteils für die Rundfunkanstalten beraten und ein Papier mit konkreten Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Entsprechend der Empfehlung der RDSK habe ich in meiner Funktion als betriebliche Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen eine Bestandaufnahme aller Verträge, bei denen eine Datenübermittlung in die USA stattfindet, veranlasst und auf die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung überprüft. Für Radio Bremen stellte sich heraus, dass keine Verträge auf Basis des Datenschutzschildes abgeschlossen wurden.

Für Verträge die auf den Standardvertragsklauseln beruhen, empfiehlt die RDSK unter anderem, dass die Empfänger der Daten aufgefordert werden zuzusichern, die Rundfunkanstalt über einen etwaigen Zugriff durch die US-Behörden zu informieren und gegen unverhältnismäßige Zugriffe rechtlich vorzugehen.

II. BGH-Urteil zur Einwilligung in „Cookies“

1. Allgemeines

„Cookies“ sind kleine Dateien, die beim Aufruf einer Webseite im Internet-Browser auf dem Endgerät der Nutzer*innen (z.B. Computer, Smartphone, Tablet) von der jeweils aufgerufenen Webseite gesetzt werden. Besuchen die Nutzer*innen dieselbe Webseite erneut, so können die Webseiten-Betreiber*innen mithilfe des gesetzten Cookies den Browser der Nutzer*innen und die vorgenommenen Einstellungen automatisch wiedererkennen. Dies erspart den Nutzer*innen z.B., dass bereits eingetragene Daten erneut eingegeben müssen. Cookies ermöglichen daher grundsätzlich eine bequemere Internetnutzung.

Es gibt jedoch unterschiedliche Arten von Cookies und nicht alle von ihnen dienen der Benutzerfreundlichkeit. Während die „notwendigen Cookies“ datenschutzrechtlich unbedenklich sind, da sie für die Funktionsfähigkeit einer Webseite technisch erforderlich sind, keine Wiedererkennung der Nutzer*innen ermöglichen und nur temporär gespeichert werden (sog. Session-Cookies), sind andere Cookies datenschutzrechtlich kritischer zu sehen.

Bei den Analyse- und Tracking-Cookies steht die Auswertung des Nutzungsverhaltens der Besucher*innen einer Webseite im Vordergrund. Sie ermöglichen zudem eine Profilbildung der Nutzer*innen, die Unternehmen helfen unter anderem personalisierte Werbung im Browser der Nutzer*innen zu schalten.

2. Verfahren und Entscheidung

Diese datenschutzrechtlichen Bedenken lagen dem Urteil des BGH zugrunde, welches den bereits im Jahr 2014 begonnenen Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (vzbv) und dem deutschen Online-Gewinnspielanbieter „Planet49“ zum Abschluss gebracht hat (Urteil vom 28. Mai 2020, Az. I ZR 7/16).

Die vzbv hatte Planet49 auf Unterlassung in Anspruch genommen. Hintergrund war, dass Planet49 auf seiner Webseite ein Online-Gewinnspiel veranstaltete und die Teilnehmenden aufforderte, eine Werbeeinwilligung sowie eine Einwilligung für das Setzen von Cookies zur Auswertung des Surf- und Nutzungsverhaltens zu erteilen. Dabei war die Einwilligung in den Einsatz von Cookies auf den Endgeräten der Nutzer*innen im Ankreuzkästchen jeweils schon so voreingestellt, dass die Einwilligung automatisch erfolgte, wenn das Kästchen nicht aktiv abgewählt wurde (sog. Opt-Out-Verfahren).

Der vzbv sah diese Praxis als unzulässig an und berief sich auf die e-Privacy-Richtlinie der EU (RL 2002/58/EG), wonach eine aktive Einwilligung in das Setzen von Cookies erforderlich sei. Planet49 stützte sich hingegen auf § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG). Danach ist der Dienstanbieter befugt, für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen zu erstellen, sofern die Nutzer*innen dem nicht widersprechen. Ausgehend vom Wortlaut sieht diese Regelung daher ein Opt-Out-Verfahren vor.

Nachdem die Klage den BGH erreicht hat, setzte dieser das Verfahren zunächst aus und legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren verschiedene Fragen zur Auslegung des EU-Rechts im Zusammenhang mit dem Schutz von personenbezogenen Daten in der elektronischen Kommunikation vor.

Der BGH wollte unter anderem wissen, ob es sich um eine wirksame Einwilligung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der e-Privacy-Richtlinie handelt, wenn ein Cookie durch ein Ankreuzkästchen bereits voreingestellt ist und die Nutzer*innen dieses aktiv abwählen müssen, um ihre Einwilligung zu verweigern.

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2019 (Az. C-673/17) hat der EuGH die vorgelegten Fragen beantwortet und die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung formuliert. Danach muss eine Einwilligung in das Setzen von Cookies aktiv erteilt werden (sog. Opt-In Verfahren). Eine Einwilligung per voreingestelltem Ankreuzkästchen mit dem verbundenen Opt-Out sei hingegen nicht ausreichend.

Mit seinem Urteil vom 28. Mai 2020 (Az. I ZR 7/16) bestätigte der BGH die Grundsätze des EuGH zur Einwilligung in die Verwendung von Cookies und kam zu dem Ergebnis, dass § 15 Abs. 3 TMG in Bezug auf das Einwilligungserfordernis europarechtskonform ausgelegt werden müsse. Die deutsche Regelung erlaube dem Wortlaut nach zwar ein Opt-Out zur Erstellung von Nutzungsprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung. Diese Formulierung sei jedoch im Lichte der e-Privacy-Richtlinie umgekehrt auszulegen. Die Einwilligung müsse ausdrücklich per aktiven Anklicken des Ankreuzkästchens erklärt werden.

3. Auswirkungen in der Praxis

Auch in diesem thematischen Zusammenhang hat die RDSK eine Handlungsempfehlung für die Rundfunkanstalten herausgegeben. Im Zuge dessen habe ich den Internetauftritt von Radio Bremen bzw. seinen Programmen auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Cookie-Setzung überprüft und angepasst sowie mit dem zuständigen Fachbereich beraten.

Beim Betreten der Webseiten von Radio Bremen findet im Hintergrund eine anonymisierte Nutzungsmessung statt.

Diese ermöglicht den Rundfunkanstalten und damit auch Radio Bremen eine auf ihr Onlineangebot insgesamt bezogene statistische Auswertung. Im Rahmen der Datenschutzerklärung von Radio Bremen haben die Nutzer*innen die Möglichkeit, diese anonymisierte Nutzungsmessung zu deaktivieren.

Für die weiteren von Radio Bremen eingesetzten Drittanbieter und genutzten Drittplattformen ist die erforderliche Opt-In-Lösung auf allen Webseiten von Radio Bremen umgesetzt.

III. Stand: Entwurf einer e-Privacy-Verordnung

Ursprünglich war geplant, dass die e-Privacy-Verordnung gemeinsam mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Sie soll die derzeit geltende e-Privacy-Richtlinie sowie die sog. „Cookie“-Richtlinie der EU (RL 2009/136/EG) ablösen und die DSGVO ergänzen.

Bereits aus der offiziellen Bezeichnung als „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation“ wird der Regelungszweck angedeutet. Die Verordnung soll Regularien für die Datenverarbeitung bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten (z.B. Telefon, SMS, E-Mail, Messenger) schaffen. Einen Schwerpunkt bilden dabei unter anderem Regeln für das Tracking von Nutzer*innen und der Einsatz von Cookies.

Die EU-Kommission veröffentlichte schon 2017 einen ersten Entwurf der e-Privacy-Verordnung. Seitdem konnten sich die EU-Mitgliedstaaten auch nach weiteren Vorschlägen aus der jeweilig amtierenden EU-Ratspräsidentschaft nicht auf einen abgestimmten Gesetzesentwurf einigen. Aktuell laufen die Verhandlungen zu einem Entwurf der portugiesischen Ratspräsidentschaft zwischen den gesetzgebenden Institutionen der EU. Da die Ergebnisse noch ausstehen, ist auch noch kein Zeitpunkt des Inkrafttretens in Sicht. Die Entwicklung ist daher weiter im Blick zu behalten.

Eine EU-Verordnung wird im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten in allen Mitgliedstaaten wirksam und bedarf keines weiteren Umsetzungsaktes durch nationale Gesetze. Die Verordnung wird sich daher auch unmittelbar auf Radio Bremen auswirken.

IV. Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Am 7. November 2020 ist der „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ (Medienstaatsvertrag) in Kraft getreten.

Er ersetzt den bislang geltenden „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien“ (Rundfunkstaatsvertrag), der 1991 in Kraft getreten war und regelmäßig angepasst wurde, zuletzt mit Wirkung zum 1. Juni 2020 (23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Mit dem neuen Medienstaatsvertrag reagiert „der deutsche Mediengesetzgeber auf einige grundlegende Veränderungen der Medienlandschaft“, wie es in der offiziellen Begründung zum Medienstaatsvertrag heißt.

Neu ist, dass sich der Vertrag nunmehr an alle digitalen Medienanbieter und nicht nur an Rundfunkveranstalter richtet. Der Anwendungsbereich wurde damit deutlich erweitert. Erfasst werden nun auch solche Anbieter, die Medieninhalte verbreiten und vermitteln. Das können sog. „Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediäre“ sein. Damit sind unter anderem Vermittler*innen von Medieninhalten gemeint, wie Google oder Facebook, aber auch Smart TVs und Sprachassistenten. Diese Dienste produzieren zwar selbst keine Medien, verbreiten bzw. vermitteln diese jedoch.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist angesichts der sich veränderten Umstände einer zunehmenden Digitalisierung zu begrüßen. Auch die Vermittler*innen von Medieninhalten tragen zur Meinungsbildung bei und steuern diese durch den Einsatz ihrer Mediendienste. Deshalb ist es nur konsequent, dass auch sie die mit dem Medienstaatsvertrag einhergehenden Pflichten einhalten müssen.

Weiterhin beinhaltet der Medienstaatsvertrag Regelungen zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Das „Medienprivileg“ ist fortan in § 12 und § 23 Medienstaatsvertrag geregelt.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Im Berichtszeitraum habe ich in meiner Funktion als Aufsichtsbehörde im journalistisch-redaktionellen Bereich und als Datenschutzbeauftragte im administrativ-verwaltenden Bereich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei Radio Bremen überwacht und zu vielfältigen datenschutzrechtlichen Anfragen aus den Fachbereichen und Redaktionen Stellung bezogen. Erfreulich ist, dass das Bewusstsein für datenschutzrechtliche Sachverhalte bei den Kolleg*innen auch aufgrund der internen Kommunikationsmöglichkeiten weiter wächst, sodass die Einbindung der Datenschutzbeauftragten in der Mehrzahl der Fälle frühzeitig erfolgt. Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten erläutere ich nachfolgend an exemplarischen Einzelfällen.

I. Datenschutz in der Corona-Krise

Die Corona-Krise führte zu zahlreichen Herausforderungen für den Staat und die Gesellschaft. Viele Fragen stellten sich auch im Bereich des Datenschutzes. Die zahlreichen Handlungsanweisungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Landesdatenschutzbeauftragten haben unterstrichen, dass auch in Ausnahmesituationen der Datenschutz bzw. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht außer Acht zu lassen ist und dass die Vorschriften der DSGVO einzuhalten sind.

Es waren diverse Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit zu klären und im Haus zu kommunizieren. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten.

1. Home-Office und mobiles Arbeiten

Der größte Teil der Belegschaft von Radio Bremen hatte pandemiebedingt den Arbeitsplatz aus der Rundfunkanstalt in die private Arbeitsumgebung verlegt und arbeitete fortan in den eigenen vier Wänden oder mobil.

Doch nicht jede Örtlichkeit stellt eine sichere Arbeitsumgebung dar, so wie sie innerhalb der Rundfunkanstalt gewährleistet wird. Allgemeine Risiken für den Datenverkehr können sich aus der Nutzung privater Hardware und Netzwerke ergeben. Dienstliche Gespräche können durch Personen im Umfeld oder Sprachassistenten wie zum Beispiel Alexa oder Google Home mitgehört werden.

Bei der Verrichtung der Arbeitstätigkeit in der Heim- oder Mobilumgebung bleiben die Arbeitgeber*innen verantwortlich für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Aber auch für die Mitarbeitenden ergab sich eine gesteigerte Verantwortung zur Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit, da das private Arbeitsumfeld außerhalb des Einflussbereiches der Arbeitgeber*innen liegt.

In Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten wurde daher im Rahmen von „Awareness-Maßnahmen“ mit konkreten Handlungsanweisungen darauf hingewirkt, dass die Datenschutzregeln und die Sicherheitsmaßnahmen, die im Unternehmen gelten, auch in der Heim- und Mobilumgebung eingehalten und umgesetzt werden.

Darum sind die Mitarbeitenden von Radio Bremen durch mehrere Intranet-Meldungen darüber aufgeklärt worden, auch im Home-Office und beim mobilen Arbeiten die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützenswerter Unternehmensdaten zu gewährleisten. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten auch im Home-Office nicht verloren gehen, nicht verfälscht und nur von den dazu befugten Personen eingesehen bzw. verarbeitet werden dürfen.

2. Videokonferenzdienste/ Kollaborationstools

Das Jahr 2020 war das Jahr der Videokonferenzen. Besprechungen und Zusammenkünfte fanden nicht mehr analog sondern virtuell statt. Videokonferenzen erlangten eine zentrale Bedeutung für die dienstliche Kommunikation.

Für die virtuellen Konferenzen stand bei Radio Bremen das seit Jahren bestehende ARD-Konferenzsystem zur Verfügung. Ein großer Vorteil des Systems ist, dass es über eine eigene Infrastruktur verfügt und über eigene Server im ARD-Sternpunkt beim Hessischen Rundfunk (hr) in Frankfurt betrieben wird. Das ARD-Konferenzsystem erfüllt alle Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit und ist daher auch für den Austausch von personenbezogenen Daten sowie vertraulichen Inhalten geeignet.

Auf dem Markt der Kollaborationstools sind viele weitere Produkte verfügbar, die ebenfalls Videokonferenz-Funktionen bieten, unter anderem Circuit, Jitsi Meet, Skype und Microsoft 365 bzw. Teams. Einige Rundfunkanstalten setzen neben dem ARD-Konferenzsystem einige dieser Dienste ein, über die ARD-intern die Kommunikation geführt wird. Innerhalb der ARD bestand Einigkeit, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden der ARD die Möglichkeit haben sollen, „passiv“ an Videokonferenzen, zu denen Dritte einladen, teilnehmen zu können, unabhängig davon, über welchen Dienst die Videokonferenz abgehalten wird.

Nach eingehenden Prüfungen durch meine Vorgängerin, den IT-Sicherheitsbeauftragten und mich hat auch Radio Bremen die passive Teilnahme über andere Systeme freigegeben. Die passive Teilnahme erfolgt im Rahmen einer Gastnutzung und ohne Verwendung eines persönlichen Benutzerkontos. Eine Anmeldung mit personenbezogenen Daten ist für eine Teilnahme daher nicht erforderlich. Da dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass bei der Nutzung von z.B. Microsoft Teams Daten auf Servern außerhalb von Deutschland und der EU (zwischen-) gespeichert werden, wurden nach datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsrechtlichen Maßgaben entsprechende Anforderungen der passiven

Nutzung formuliert. Für Gespräche, in denen sensible oder personenbezogene Informationen ausgetauscht werden, muss bei Radio Bremen weiterhin das ARD-Konferenzsystem gewählt werden. Die Mitarbeitenden von Radio Bremen sind diesbezüglich sensibilisiert worden.

3. Entscheidung für „Jitsi Meet“

Nachdem sich innerhalb der ARD und auch bei Radio Bremen zunehmend Überlastungen des ARD-Konferenzsystems einstellten, wurden die Stimmen nach alternativen Konferenzlösungen lauter. Innerhalb der ARD wurden zudem Maßnahmen zur Reduzierung der Nutzung des ARD Konferenzsystems beschlossen, nachdem eine (kostenfreie) Lizenzerweiterung zum 30. November 2020 ausgelaufen war. Es wurde beschlossen, nicht weiter in das ARD-Konferenzsystem zu investieren und die einzelnen Rundfunkanstalten wurden aufgefordert, alternative Videokonferenzsysteme zu etablieren. Daher stiegen die Rundfunkanstalten, die bereits alternative Dienste nutzten, allmählich aus dem ARD-Konferenzsystem aus. Die dadurch frei gewordenen Lizenzen konnten für einen Übergangszeitraum von den Rundfunkanstalten genutzt werden, die bis dahin noch kein anderweitiges Konferenzsystem eingeführt hatten.

Auch bei Radio Bremen wurden Alternativlösungen geprüft. Die Entscheidung fiel schließlich auf die Konferenzsoftware „Jitsi Meet“. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erfüllte das System alle DSGVO-Vorgaben, so dass eine entsprechende Empfehlung aus datenschutzrechtlicher Sicht ausgesprochen werden konnte. Im kommenden Jahr wird sich zeigen, ob sich dieser Dienst in der Praxis bewähren konnte.

4. Corona-Warn-App

Seit dem 16. Juni 2020 steht in Deutschland die im Auftrag der Bundesregierung entwickelte Corona-Warn-App zum Download zur Verfügung. Die App ermöglicht die Nachverfolgung von COVID-19-Kontaktpersonen und warnt vor einer möglichen Ansteckung. Das Ziel besteht darin, Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Maßgabe für eine Nutzung im dienstlichen Kontext bei Radio Bremen ist, dass die App nur auf persönlichen Dienstgeräten installiert werden darf, nicht hingegen auf Funktionshandys, die von mehreren Mitarbeitenden genutzt werden, da die App ausschließlich für die Nutzung durch jeweils eine Person ausgelegt ist.

5. Weitere Beratungen im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen

Aufgrund der derzeitigen Lage werden auch die Bewerbungsgespräche per Videokonferenz durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist die Personalabteilung über einen datenschutzkonformen Ablauf der Gespräche beraten worden. Zudem wurden für die Rundfunkratssitzungen, die unter Einhaltung der Corona-Auflagen in Präsenz stattfanden, datenschutzkonforme Kontakterfassungsbögen für die Gäste der Sitzungen entworfen.

II. Datenschutz im Programmbereich

1. Anpassung der Datenschutzerklärung für Drittplattformen

Radio Bremen ist wie alle anderen Rundfunkanstalten auch auf diversen sozialen Drittplattformen, wie Facebook, YouTube, Twitter und Instagram präsent. Auf Facebook betreibt Radio Bremen für die verschiedenen Programme sog. Fanpages, auf denen sich die einzelnen Programme mit Ihren Programminhalten präsentieren.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 5. Juni 2018 (Az. C-210/16) festgestellt, dass der Betreiber der Facebook-Fanpage neben Facebook für die Datenverarbeitung auf der Fanpage mitverantwortlich ist. Die DSGVO schreibt vor, dass die Verantwortlichen die Nutzer*innen umfassend über die Verwendung personenbezogener Daten informieren müssen. Radio Bremen stellt daher als Mitverantwortliche in einer gesonderten Erklärung „Personenbezogene Daten auf Radio-Bremen-Drittplattformen“ Informationen über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Facebook bzw. Drittplattformen auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Bei dem Besuch von Drittplattformen erheben deren Betreiber Daten zum Betrieb der eigenen Services, zu deren Optimierung und gegebenenfalls, um die Daten zu kommerziellen Zwecken weiterzugeben. Auf deren Datenschutzeinstellungen hat Radio Bremen keinen Einfluss. Aus den erhobenen Datensammlungen erhält Radio Bremen für seine Fanpages anonymisierte Auswertungen, die über die Analyse-Tools Facebook bzw. Instagram Insights erfolgen.

Radio Bremen setzt neben diesen Services auch weitere Tools von Drittanbietern zwecks Auswertung der Angebote auf den Drittplattformen ein. Diese Statistiken werden genutzt, um die Angebote von Radio Bremen an den Bedürfnissen und Interessen der Rezipient*innen auszurichten. Diese Datenverarbeitung liegt im berechtigten Interesse von Radio Bremen und dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Die vorgenannte Datenschutzerklärung ist um den Einsatz neuer Drittanbieter-Tools ergänzt worden, nachdem diese datenschutzrechtlich abgenommen wurden. In diesem Zuge sind auch die erforderlichen Auftragsverarbeitungsverträge mit den Drittanbietern gemäß Art. 28 DSGVO zu prüfen gewesen.

2. Kontaktdatenbank für Expert*innen

Im Berichtszeitraum wurden die Planungen zu der Einführung einer Kontaktdatenbank fortgeführt, die im Jahr 2019 unter der datenschutzrechtlichen Betreuung meiner Vorgängerin begonnen hatte (siehe dazu Ziffer 5 d) des Tätigkeitsberichts 2019).

Dabei handelt es sich um ein Kontaktmanagementsystem, welches die gezielte Suche nach Expert*innen aus den verschiedenen Themengebieten ermöglichen soll. Zu diesem Zweck hat Radio Bremen eine Webanwendung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) übernommen, für den bereits ein IT-System entwickelt worden ist. In diesem Zusammenhang hat der Entwickler der Kontaktdatenbank einen Workshop mit der Radio Bremen Projektgruppe durchgeführt, indem die nötigen Anpassungen für Radio Bremen erfasst und bewertet wurden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht war es wesentlich, die Anforderungen und Möglichkeiten zum Schutz von personenbezogenen Daten zu erläutern und festzulegen. Dabei sind insbesondere die Verwendung der personenbezogenen Daten der Expert*innen, wie zum Beispiel Name und Telefonnummer von Belang. Nachdem zurzeit noch die finalen Anpassungen vorgenommen werden, soll die Kontaktdatenbank im Jahr 2021 bei Radio Bremen zum Einsatz kommen.

3. Die Radio Bremen „Meinungsmelder“

In Bezug auf die in Ziffer 5 a) des Tätigkeitsberichts 2019 beschriebenen Meinungsmelder gab es im Berichtsjahr 2020 weiteren datenschutzrechtlichen Beratungsbedarf.

Im Vordergrund standen dabei der Einsatz einer neuen Umfrage-Software und einer Newslettermanagement-Software und der damit verbundene Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen sowie die Anpassung der Radio Bremen-Datenschutzerklärung auf die Meinungsmelder.

Mit den Meinungsmelder-Befragungen findet regelmäßig eine Umfrage auf der Webseite von buten un binnen statt, an der die Rezipient*innen teilnehmen können. Das Ergebnis der Umfrage wird dann auf den Internetseiten von Radio Bremen veröffentlicht.

Bei den Meinungsmelder-Befragungen arbeitet Radio Bremen mit Auftragsverarbeiter*innen zusammen, welche die Umfrage-Software und Newslettermanagement-Software zur Verfügung stellen. Mit beiden Unternehmen hat Radio Bremen einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen, der datenschutzrechtlich eng begleitet wurde und nach längeren Verhandlungen im Sinne von Radio Bremen geschlossen werden konnte.

An dieser Stelle zeigte sich erneut, dass einige Unternehmen die für Radio Bremen als Auftragsverarbeiter*innen tätig werden, nicht gewillt sind, den von Radio Bremen zur Verfügung gestellten Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag der ARD zu akzeptieren, sondern ihre kundenspezifischen Verträge vorziehen. Diese sind häufig lückenhaft gestaltet, weshalb oft Nachverhandlungen erforderlich sind, die Kapazitäten binden. Im Rahmen meiner Tätigkeit wirke ich regelmäßig darauf hin, dass in den Fällen, in denen Radio Bremen als Auftraggeberin aktiv ist, der Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag der ARD zugrunde gelegt wird. Dieser deckt alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte ab und erleichtert sowohl die Arbeit des Fachbereichs als auch meine Tätigkeit.

4. Die neue App von buten un binnen

Im letzten Quartal des Berichtszeitraums wurde ich früh in die Planung und Entwicklung der neuen buten un binnen App eingebunden.

Ziel der Entwicklung einer App ist die Erhöhung der mobilen Erreichbarkeit von buten un binnen und der Ausbau der täglichen Publikumsreichweite. Die App soll durch regionale aktuelle Nachrichten, Nutzer*innen-Umfragen, Verkehrsmeldungen und Wetter einen informationellen Mehrwert für die Nutzer*innen bieten.

Datenschutzrechtlich relevant war zunächst die Frage, ob und welche personenbezogenen Daten bei der Nutzung der App verarbeitet werden. Die Anwendung der App erfolgt in der Form, dass sie ohne ein persönliches Anmeldekonto genutzt werden kann. Übermittelt und verarbeitet werden lediglich die technisch zum Betrieb der App notwendigen Daten. Das ist unter anderem die IP-Adresse, die bei Nutzung der App von den Endgeräten der Nutzer*innen an buten un binnen übermittelt wird. Da auch die IP-Adresse ein personenbezogenes Datum im Sinne der DSGVO darstellt, muss gemäß dem Transparenzprinzip der DSGVO in der Datenschutzerklärung darüber aufgeklärt werden, wie mit diesen Daten umgegangen wird.

Um diese Vorgabe zu erfüllen, habe ich eine gesonderte Datenschutzerklärung für die buten un binnen App entworfen, in der über die Datenverarbeitung aufgeklärt wird und in der die Besonderheiten einer Datenverarbeitung im Rahmen einer App-Nutzung berücksichtigt werden. Die Datenschutzerklärung wird im Apple App Store bzw. Google Playstore hinterlegt sein, sodass sich die Rezipient*innen vor dem Download der App über die Datenverarbeitung informieren können. Das Vorhaben wird auch im Jahr 2021 datenschutzrechtlich weiter begleitet werden.

5. Anfragen zum Einsatz von Messenger-Diensten

Im Berichtszeitraum erreichten mich vermehrt Anfragen zu verschiedenen Messenger-Diensten, allen voran zu WhatsApp, Signal, Threema oder Telegramm, verbunden mit der Fragestellung, ob der Einsatz bei Radio Bremen möglich sei. Hintergrund ist, dass der Wunsch nach der Verwendung von Messenger-Diensten für dienstliche bzw. redaktionelle Zwecke nach wie vor wächst. Insbesondere im dynamischen Redaktionsbetrieb stelle dies eine schnelle und unkomplizierte Kommunikationsmöglichkeit dar.

Ich habe dazu mehrfach im Unternehmen kommuniziert, dass der Einsatz von WhatsApp und den anderen Messenger-Diensten zu dienstlichen Zwecken nicht erlaubt ist. Radio Bremen hat klare Vorgaben in Bezug auf die dienstlichen Kommunikationsmittel, die in einer Dienstvereinbarung geregelt sind. Die genannten Dienste fallen nicht darunter.

Unabhängig davon ist der Einsatz aus verschiedenen datenschutzrechtlichen Aspekten kritisch zu sehen. WhatsApp ist seit 2014 Teil des US-Unternehmens Facebook. Durch die Datenübermittlung in die USA besteht auch hier das Problem einer sicheren Datenübermittlung ins Ausland.

Weiterhin findet eine Weitergabe der Daten von WhatsApp an Facebook statt. Die Kommunikation bei WhatsApp erfolgt zwar verschlüsselt. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass bei jeder Kommunikation auch sog. Metadaten (wie die IP-Adresse, Geräteinformationen und die Häufigkeit der Nutzung) unverschlüsselt übermittelt werden.

Eine solche Datenverarbeitung ist mit dem Schutz der Daten von Mitarbeitenden und Informant*innen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zu vereinbaren. Gleichwohl wird der Einsatz von Messenger-Diensten bei Radio Bremen datenschutzrechtlich weiter ein Thema bleiben.

Davon zu unterscheiden ist die Kommunikation über WhatsApp mit den Rezipient*innen. Diese Möglichkeit bietet auch Radio Bremen in verschiedenen Zusammenhängen an. Unabhängig von der Frage, ob WhatsApp überhaupt im Programmbereich angeboten werden sollte, entscheiden die Rezipient*innen freiwillig, ob Sie den WhatsApp-Chat nutzen und Inhalte teilen möchten oder nicht. Radio Bremen hat auf die Datenschutzbestimmungen von WhatsApp keinen Einfluss. In unserer Datenschutzerklärung klären wir jedoch bestmöglich über die Datenverarbeitungen durch WhatsApp auf.

6. Beanstandungen

Förmliche Beanstandungen gegenüber Radio Bremen musste ich nicht aussprechen. Gesonderte Kontrollmaßnahmen waren im journalistisch-redaktionellen Bereich nicht erforderlich.

III. Datenschutz im Verwaltungsbereich

1. Microsoft Windows 10

Datenschutzrechtlich zu betrachten war weiterhin der geplante Einsatz von Microsoft Windows 10, welches das seit 2014 bei Radio Bremen eingesetzte Microsoft-Betriebssystem Windows 7 im Jahr 2021 abgelöst hat. Die Migration im Rahmen einer Pilotphase ist bereits im Berichtszeitraum 2020 erfolgreich durchgeführt worden.

Ein zentraler datenschutzrechtlicher Gesichtspunkt innerhalb der Prüfung waren die sog. „Telemetriedaten“.

Nach Aussage von Microsoft handelt es sich dabei um Diagnose- und Funktionsdaten von Geräten und Anwendungen, aber um auch kunden- und personenbezogene Daten, die verwendet werden um die Produkte, Dienste und Geräte bereitzustellen und zu verbessern.

Erfreulicherweise hatte Microsoft nach eingehender Kritik an dieser Datenübermittlung, die Konfigurationseinstellungen erweitert, in denen die Telemetriedaten komplett unterbunden werden konnten, sodass eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten nicht stattfindet. Unter dieser Voraussetzung und mit der entsprechenden Konfiguration von Microsoft Windows 10 konnten die Bedenken aus datenschutzrechtlicher Sicht ausgeräumt werden.

2. Mobile-Device-Management

Heutzutage ist es üblich, dass die Mitarbeitenden ihre dienstlichen E-Mails mobil über ihre Smartphones abrufen. Damit sind jedoch datenschutzrechtliche Risiken verbunden. Um dem entgegenzutreten, hat Radio Bremen sich für die Einführung des Mobile-Device-Management (MDM) entschieden.

Beim MDM handelt es sich um eine Software, die eine zentralisierte Verwaltung von Mobilgeräten wie Smartphones, Notebooks und Laptops ermöglicht.

Auf dem mobilen Endgerät wird ein eigener verschlüsselter Speicherbereich, der sog. „Container“ eingerichtet. In diesem Bereich können alle durch Radio Bremen freigegebenen Apps installiert und sicher genutzt werden. Das System ermöglicht eine Trennung von privaten und dienstlichen Daten. Zudem können Dateien sicher von unterwegs abgerufen und dienstliche E-Mails verschickt werden.

Alle Dienstgeräte von Radio Bremen sind mit dem MDM ausgestattet worden. Der Zugriff auf dienstliche persönliche E-Mails und Kalender ist auf mobilen Endgeräten nur noch über das MDM möglich.

3. SAP-Prozessharmonisierung „(D)ein SAP“

Das Projekt „(D)ein SAP“ ist Teil der ARD-Strukturreform, die unter anderem das Ziel verfolgt, Strukturen zu vereinfachen und Kosten zu senken. Durch die SAP-Harmonisierung sollen die betriebswirtschaftlichen Prozesse einschließlich der technischen Systeme der ARD-Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios (DLR) harmonisiert und die IT-Kosten reduziert werden.

Für die SAP-Prozessharmonisierung haben der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) die Federführung übernommen. Das Projekt wird zudem von den Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten intensiv begleitet. Auch aufgrund der Vielschichtigkeit des Projekts, welches in fünfzehn Einzelprojekte gegliedert ist, sind die datenschutzrechtlichen Fragestellungen umfangreich und komplex.

Bei Radio Bremen hat sich eine interne SAP-Projektgruppe formiert, um die anstehenden Veränderungen bzw. Umstellungen auf das SAP-System bei Radio Bremen zu betreuen. In den regelmäßig stattfindenden Projektsitzungen werden wichtige Schnittstellenthemen beraten, in die ich als Datenschutzbeauftragte eingebunden bin.

IV. Meldung gemäß Art. 33 DSGVO an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen

Im Berichtszeitraum ereignete sich ein Datenschutzvorfall bei Radio Bremen, der nach der DSGVO an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden war.

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahren bei Radio Bremen kam es zu einer unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten eines Bewerbers gegenüber drei weiteren Bewerber*innen.

Versehentlich wurde mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch per E-Mail statt eines Blanko-Bewerbungsbogens der ausgefüllte Bogen eines anderen Bewerbers an die drei weiteren Bewerber*innen verschickt. In dem ausgefüllten Bewerbungsbogen waren die folgenden Angaben des Bewerbers enthalten: Name, Handynummer, E-Mail-Adresse, die freiwillige Angabe zur Gehaltsvorstellung, die Kündigungsfrist und das Vorhandensein eines Führerscheins.

Nachdem der zuständige Fachbereich auf die Datenschutzverletzung aufmerksam wurde, wurde die Datenschutzbeauftragte umgehend informiert, sodass sofort mit der Aufarbeitung des Vorfalls und dem Zusammenstellen von Informationen für die Aufsichtsbehörde begonnen werden konnte. Zur Behebung der Datenschutzverletzung und der Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen wurden die Bewerber*innen sofort zur Löschung der Daten aufgefordert. Die Empfänger*innen haben gegenüber Radio Bremen glaubhaft versichert, den Bewerbungsbogen dauerhaft gelöscht und nicht weiterverarbeitet zu haben. Die Datenschutzverletzung war nach 48 Stunden beendet. Die Einhaltung der Frist von 72 Stunden für die Meldung einer Datenschutzverletzung an die Landesdatenschutzbeauftragte konnte problemlos eingehalten werden.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich, in dem sich der Vorfall ereignete, wurden zudem umgehend Maßnahmen ergriffen, um solche Vorkommnisse in der Zukunft zu vermeiden.

V. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit

Die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit hat im Berichtszeitraum quartalsweise getagt, um aktuelle Themen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit in der Unternehmensgruppe zu behandeln. Einige davon waren der Einsatz von Cloud-Systemen sowie anlassbezogene „Awareness-Maßnahmen“. Die Beratungen und Ergebnisse werden in die Unternehmensgruppe kommuniziert.

E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Den Landesrundfunkanstalten obliegt gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) der Rundfunkbeitragseinzug. Diese Aufgabe wird für die Landesrundfunkanstalten durch den zentralen Beitragsservice (ZBS) ausgeübt, der eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD, des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und des DLR mit Sitz in Köln ist. Die Rechtsgrundlage für die Struktur und Arbeit des ZBS bildet die Verwaltungsvereinbarung „Rundfunkbeitragseinzug“.

I. Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO

Die Landesrundfunkanstalten der ARD, das ZDF und das DLR sind für die Datenverarbeitung der Rundfunkteilnehmer*innen im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs durch den ZBS gemeinsam verantwortlich. Daraus folgt, dass die an der Datenverarbeitung Beteiligten eine Vereinbarung treffen müssen, in der sie bestimmen, wer welche Verpflichtungen aus der DSGVO erfüllt. Aus diesem Grund wurde in Ergänzung zu der Verwaltungsvereinbarung „Rundfunkbeitragseinzug“ eine Vereinbarung über die konkrete Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten vereinbart (sog. Joint-Controller-Agreement). Die Vereinbarung regelt unter anderem die Bearbeitung von Auskunftsanfragen durch den ZBS, die Sicherstellung der Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen seitens des ZBS sowie die Meldewege bei DSGVO-Verstößen.

Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs sind die Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten als Aufsichtsbehörden zuständig. Für Radio Bremen, den rbb und den hr üben aufgrund der gespaltenen Kontrollkompetenz die Landesdatenschutzbeauftragten diese Kontrollfunktion aus.

Ungeachtet dieser Zuständigkeiten hat der ZBS eine eigene behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 11 Abs. 2 RBStV bestellt, die mit den Datenschutzbeauftragten der einzelnen Landesrundfunkanstalten kooperativ zusammenarbeitet.

II. Auskunftsanfragen

Bei den datenschutzrechtlichen Auskunftsanfragen war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen. Im Berichtsjahr hat der ZBS für Radio Bremen insgesamt 178 einfache Datenauskünfte antragsgemäß erteilt, 29 davon auf elektronischem Wege über das Onlineportal des ZBS. Im Jahr 2019 waren es 57 Auskünfte.

Bei der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen gingen acht Auskunftersuchen ein. Die Anfragen betrafen das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und wurden antragsgemäß beantwortet.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum

Das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD, des DLR und der Deutschen Welle (DW) unter der Federführung des rbb. Das IVZ hat primär die Aufgabe, die Vereinheitlichung von IT-Prozessen zu unterstützen. Die Rechtsgrundlage der IVZ-Kooperation bildet die IVZ-Verwaltungsvereinbarung.

I. Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO

Im Rahmen der vorgenannten Aufgabenwahrnehmung werden im IVZ diverse Datenverarbeitungen durchgeführt.

Die an der Gemeinschaftseinrichtung beteiligten Rundfunkanstalten sind für die Datenverarbeitung beim IVZ gemäß Art. 26 DSGVO gemeinsam verantwortlich. In Ergänzung zu der IVZ-Verwaltungsvereinbarung wurde daher eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Joint-Controller-Agreement) abgeschlossen.

Darin sind unter anderem die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sowie die Informationspflichten des IVZ geregelt.

Die Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten sind für die Kontrolle über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim IVZ zuständig.

Zusätzlich hat das IVZ im Berichtszeitraum einen eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der mit den Datenschutzbeauftragten der für die jeweilige Datenverarbeitung zuständigen Rundfunkanstalten kooperativ zusammenarbeitet.

II. IVZ-Jahrestreffen

Auch im Berichtszeitraum fand das jährliche Treffen zwischen der Geschäftsführung und den zuständigen Mitarbeitenden des IVZ und den Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten per Videokonferenz statt. In diesem Termin werden die Teilnehmenden von der Geschäftsführung des IVZ über datenschutzrechtlich relevante Projekte informiert. Einen Schwerpunkt bildete dabei der Stand zur SAP-Prozessharmonisierung.

G. Zusammenarbeit

I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten der ARD-Rundfunkanstalten, des DLR und des ZDF tauschen sich regelmäßig im „Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios“ (AK DSB) aus. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des ZBS als auch ihr Stellvertreter und der Datenschutzbeauftragte von ARTE sind ebenfalls Mitglieder des Arbeitskreises. Auch der Datenschutzbeauftragte des Österreichischen Rundfunks (ORF) nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.

Der Austausch im AK DSB dient der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen.

Den Vorsitz führt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks (NDR), Herr Dr. Heiko Neuhoff. Sein Stellvertreter ist Herr Stephan Schwarze, der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR.

Für das Jahr 2022 haben die Mitglieder des AK DSB den Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Rundfunks (BR), Herrn Axel Schneider, zum Vorsitzenden und den Datenschutzbeauftragten des ZDF, Herrn Gerold Plachky, zu seinem Stellvertreter gewählt. Im Jahr 2023 wird Herr Plachky den Vorsitz und Herr Schneider die Stellvertretung übernehmen.

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des AK DSB per Videokonferenz statt. Die thematischen Schwerpunkte bildeten insbesondere die Rechtsprechung des EuGH zum „EU-US Privacy Shield“, das BGH-Urteil zur Einwilligung in „Cookies“, die Joint-Controller-Agreements für den ZBS, das IVZ und den ARD-Sternpunkt, die SAP-Prozessharmonisierung und der Einsatz von Videokonferenzdiensten.

II. Rundfunkdatenschutzkonferenz

Die im Mai 2019 gegründete Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) besteht aus den unabhängigen Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die eine Aufsichtsfunktion nach Art. 51 ff. DSGVO wahrnehmen. Die Datenschutzbeauftragten des hr, Radio Bremen, des rbb und der DW sind als Aufsichtsbehörden über die Datenverarbeitung im journalistisch-redaktionellen Bereich der jeweiligen Rundfunkanstalten Mitglieder der RDSK.

Im Berichtszeitraum lag der Vorsitz ebenfalls bei Herrn Dr. Neuhoff und die Stellvertretung bei Herrn Schwarze.

Zum Vorsitzenden der RDSK für die Jahre 2021 und 2022 wurde der Rundfunkdatenschutzbeauftragte vom Bayerischen Rundfunk (BR), DLR, Westdeutschen Rundfunk (WDR), Saarländischen Rundfunk (SR) und ZDF, Herr Dr. Reinhart Binder, gewählt. Für den gleichen Zeitraum wurde die Datenschutzbeauftragte des rbb, Frau Anke Naujock-Simon, zu seiner Stellvertreterin gewählt.

In der Geschäftsordnung der RDSK sind deren Aufgaben und Arbeitsweise festgelegt.

Der Zweck des Zusammenschlusses ist die Schaffung einheitlicher Datenschutzstandards in den Rundfunkanstalten sowie das Erreichen einer gemeinsamen Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften. In diesem Zusammenhang erarbeitet die RDSK Stellungnahmen, Orientierungshilfen, und Positionspapiere zu inhaltlichen, technischen oder organisatorischen Fragen des Datenschutzes.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Videokonferenzen der RDSK mit den folgenden Schwerpunktthemen statt: die Konsequenzen für die Aufsichtsbehörden aus dem EuGH-Urteil zum „EU-US Privacy-Shield“, das BGH-Urteil zur Einwilligung in „Cookies“, die Verwaltungsvereinbarungen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten und die Ausgestaltung der neuen Webseite der RDSK.

Auf ihrer neuen Webseite stellt die RDSK sich und ihre Arbeit vor. Dort werden zukünftig auch die Entschlüsse und Positionspapiere der RDSK veröffentlicht. Die Webseite wird im kommenden Jahr freigeschaltet und unter

<https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de>

abrufbar sein.

III. Datenschutzkonferenz

Im Oktober 2020 gab es einen Austausch zwischen der Datenschutzkonferenz (DSK) und den spezifischen Aufsichtsbehörden. Die DSK besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Zu den spezifischen Aufsichtsbehörden gehören die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten und die der Kirchen. Im Termin wurden unter anderem die Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil „EU-US-Privacy-Shield“ diskutiert.

H. Teilnahme an Seminaren

Im Zuge der Übernahme des Amtes als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen habe ich den einwöchigen Lehrgang „Datenschutzbeauftragter (TÜV) gemäß DSGVO und BDSG-neu“ absolviert.

Der Lehrgang vermittelt neben den datenschutzrechtlichen Grundlagen die rechtlichen Änderungen, die sich im Zuge der DSGVO ergeben sowie die Rolle der Datenschutzbeauftragten als Vermittler*innen und Berater*innen zwischen der Geschäftsführung, den betroffenen Personen und den Personalvertretungen. Im Anschluss an den Lehrgang habe ich die Prüfung mit dem Zertifikat „Datenschutzbeauftragte (TÜV)“ abgelegt, welches die Fachkunde über die Grundlagen im Datenschutzrecht und der IT-Sicherheit dokumentiert.

Des Weiteren habe ich an dem Webinar "Microsoft 365 - Sicherheit und Compliance" teilgenommen, in dem auch die relevanten Themen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einführung von Microsoft 365 erläutert wurden.

Bremen, 17. Juni 2021

Gezeichnet

Ivka Jurčević